

10. Info – Brief „Vereinsservice“

für den Bezirk Obb.

Walding, den 25. Juni 2008

Beantwortung von Fragen, die auf Grund des 9. Info-Briefes an mich gestellt wurden

Nach dem Versand des 9. Info-Briefes erreichten mich eine Reihe von Fragen, die sich mit weiteren erdachten Fällen beschäftigten, in denen nicht zugelassene Schlägerbeläge in Punkt-/Pokalspielen verwendet werden könnten. Vorab möchte ich mich recht herzlich bei den TT-Kollegen für die Mühe bedanken, die sie sich beim Ausdenken der Fälle machten. Gleichzeitig möchte ich auch meine Freude zum Ausdruck bringen, dass wenigstens ein Teil der Leser die Info-Briefe kritisch betrachtet und mir auch Ihre Meinung zukommen lässt.

Die mir mitgeteilten Probleme habe ich Dr. Torsten Küneth vom Schiedsrichterausschuss vorgelegt und folgende Antworten erhalten:

Fall 1:

Vor dem 1. Spiel eines Punkt-/Pokalspieles will der Spieler A den Schläger seines Gegners (Spieler B) kontrollieren. B zeigt A zwar seinen Schläger, betont aber gleichzeitig: „Anschauen JA, aber nicht anfassen, denn dass ich meinen Schläger – er ist schließlich mein Eigentum - aushändigen muss, ist in keiner Regel oder WO zu finden.“

Antwort:

Mit dieser Aussage irrt Spieler B, denn gemäß ITTR A 4.8 ist es sowohl dem Gegner als auch dem Schiedsrichter gestattet den Schläger zu untersuchen. Untersuchen bedeutet aber, dass der Schläger ausgehändigt werden muss, da sonst keine umfassende Untersuchung (z. B. Messen des Belagüberstandes, der Belagdicke usw.) möglich ist.

Weigert sich B weiter, dem Gegner seinen Schläger zum Zweck der Schlägeruntersuchung auszuhändigen, so muss A, bzw. sein Mannschaftsführer einen diesbezüglichen Protest im Spielbericht eintragen. Wie der Protest korrekt eingetragen wird finden Sie im 9. Info-Brief, Fall 3, „der Schiedsrichterausschuss empfiehlt.....“

Fall 2:

Wie Fall 1, aber nachdem der Spieler A seinem Gegner, dem Spieler B, mögliche Konsequenzen, die für ihn und für seine Mannschaft aus der Nichtaushändigung des Schlägers entstehen werden, übergibt B seinen Schläger widerwillig an A.

A stellt nun bei der Untersuchung des Schlägers von B fest, dass sowohl die Firmen- als auch die Typenbezeichnung des Schlägerbelages unkenntlich gemacht wurden (z. B. durch Überkleben oder durch Ausschneiden des Logos).

Antwort:

In diesem Fall ist die ITTR B 2.1.3 anzuwenden, denn durch die Manipulation am Schlägerbelag verliert dieser automatisch seine Zulassung und darf somit in Punkt-/Pokalspielen nicht mehr verwendet werden. Der weitere Werdegang ist dann im 9. Info-Brief in Fall 1 und/oder in Fall 2 beschrieben.

Fall 3:

Wie Fall 2, aber A stellt abweichend von Fall 2 fest, dass der Schlägerbelag von B in der aktuellen Belagliste aufgeführt ist. Auch sonst entspricht B's Schläger den Regeln. Aber bei der Rückgabe des

Schlägers lässt A den Schläger versehentlich fallen. B stellt nun seinerseits fest, dass sein Schläger, bedingt durch den Fall, so stark beschädigt ist, dass er zum Spielen nicht mehr verwendet werden kann. Welche Möglichkeiten hat B?

Antwort:

In diesem Fall kann B den Schläger wechseln, zumal sich der Vorfall ja vor Beginn des Spieles ereignet hat. Die zivilrechtliche Seite, die das Ersetzen des Schadens regelt, wird allerdings von den TT-Regeln nicht angesprochen. Es empfiehlt sich daher, den Vorfall grundsätzlich auf dem Spielbericht zu vermerken. Dies ist zur Beweissicherung für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wichtig.

Falls kein gleichwertiger Ersatzschläger zur Verfügung steht, muss ein Protest eingetragen werden. Der Spielleiter entscheidet dann über die Konsequenzen. Auf jeden Fall ist nach der Protesteintragung das Einzel/Doppel zu spielen. Eine Weigerung zum Weiterspielen kann sonst u. U. als schuldhafter Spielabbruch gewertet werden.

Fall 4:

Auf der jetzt gültigen Belagliste Nr. 29 (siehe Einleitung zum 9. Info-Brief) verlieren etwa 40 Beläge Ihre Zulassung. Einige Hersteller dieser Beläge werben nun mit neuen Schlägerbelägen, die aber noch nicht auf der Vorzugsliste enthalten sind. Können diese Beläge bereits verwendet werden?

Antwort:

Grundsätzlich können diese Beläge gekauft und zu Trainingszwecken verwendet werden. Zu Punkt-/Pokalspielen dürfen diese Beläge aber erst verwendet werden, wenn diese auf einer gültigen Belagliste aufgeführt sind. Eine Garantie, dass diese Beläge auf der neuen Belagliste enthalten sind, gibt es aber nicht. Dieses Risiko, dass der Belag in der neuen Saison u. U. nicht gespielt werden darf, trägt also jeder Käufer selbst.

Fall 5:

Einigen Emails konnte ich entnehmen, dass die Befürchtung besteht, dass der Butterfly „Feint Long“ so manipuliert werden kann, dass er die Eigenschaften eines glatten Langnuppen-Belages erhält.

Antwort;

Weil sich die Oberflächenstruktur der Noppen verändert dürfte der Nachweis der Nachbehandlung dieses Belages relativ einfach sein. Wie Sie sich in so einem Fall verhalten können, ist im 9. Info-Brief Punkt 2, „Verbot behandelter Beläge“ beschrieben.

Richtlinien für Spielleiter:

Eine häufig gestellte Frage war auch: „Wie ist gewährleistet, dass alle Spielleiter die Proteste wegen nicht zugelassener Schlägerbeläge einheitlich bewerten?“

Dieses Problem kann von der Schiedsrichterseite aus nicht geklärt werden. Hierzu ist m. E. der VFW Mannschaftssport zuständig. Er wurde von mir diesbezüglich bereits angesprochen. Wenn eine Antwort vorliegt, werde ich diese mittels Info-Brief veröffentlichen.

Abschließende Bemerkungen:

1. Unter www.bttv.de/sr, und Button „Regeln und WO“ finden Sie die Rubrik „Fragen aus der Praxis“. Alle Fragensteller sind herzlich aufgefordert, diesen Weg zu nutzen, um so schneller Antworten auf alle WO- und Regelfragen zu erhalten. Ferner helfen Sie hierdurch mit, die Fragensammlung zu erweitern.
2. Unter www.bttv.de und Button „Forum“ kommen Sie in eine Diskussionsrunde, die u. a. das Verbot langer glatter Noppen behandelt.
3. Sollten noch weitere Fragen offen sein, so bitte ich um Mitteilung.

Gez. Heinz Felten